Morgen-Ausgabe.

Kgl. Wissenschaftliche Bibliothek Berlin

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, SW. 19, Jerusalemerstr. 48/49; sowie deren Filialen: W. 8, Leipzigerstr. 103; W. 35, Potsdamerstr. 33; C. 2, Königstr. 56/57; S. 14, Prinzenstr. 41; NW. 52, Alt-Moabit 138; N. 4, Chausseestr. 16; NO. 18, Große Frankfurterstr. 33; ferner bei allen Postämtern und Zeitungsspediteuren.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung", sowie das illustr. Witzblatt „ULK", die feuillet. Montags-Ausgabe „Zeitgeist", die „Technische Rundschau", die illustr. Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel" und „Haus Hof Garten" durch die Post bezogen vierteljährlich 5 M. 75 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung monatl. 2 M., vierteljährlich 6 M. Direct unter Kreuzband vierteljährlich: fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M. Inserate à Zeile 60 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden i. d. Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: W. 8, Leipzigerstr. 103; W. 35, Potsdamerstr. 33; C. 2, Königstr. 56/57; S. 14, Prinzenstr. 41; NW. 52, Alt-Moabit 138; N. 4, Chausseestr. 16; NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 33, angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 327. Berlin, Dienstag, den 1. Juli 1902. XXXI. Jahrgang.

Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Der Landwirthschaftsminister Herr v. Podbielski hat an die preußischen Oberpräsidenten eine Denkschrift versandt, in welcher Maßnahmen zur Entlastung hochverschuldeter landwirthschaftlicher Besitzungen erörtert werden. Da die Entschuldungsfrage für weite Kreise Bedeutung hat, so geben wir die wichtigsten Sätze der Denkschrift hier wieder.

Die vielfach vorhandene und stetig zunehmende Ueberschuldung landwirthschaftlicher Besitzungen birgt bei ungehinderter Weiterentwickelung Gefahren in sich, die neben der Existenz zahlreicher Landwirthe auch allgemeine Staatsinteressen ernstlich bedrohen. Im Vordergrunde des Interesses steht seit neuerer Zeit die in ländlichen Kreisen und auch in den berufsmäßigen Vertretungen der Landwirthschaft vielfach erörterte Frage, ob und in welcher Weise eine Entlastung hochverschuldeter Besitzungen herbeigeführt werden kann.

I. Ueber Maßnahmen, die zu diesem Zwecke ergriffen werden könnten, hat sich namentlich die Kreditkommission der preußischen Landwirthschaftskammern auf Grund eingehender Berathungen ausgesprochen. Ihre der Staatsregierung unterbreiteten Vorschläge sind von dieser einer Versammlung sachverständiger Vertrauensmänner aus den verschiedensten Gebieten der Monarchie vorgelegt worden. Das Ergebniß der aus diesem Anlasse gepflogenen Erörterungen sei nachstehend kurz zusammengefaßt: Man war der Meinung, daß es sich bei einem staatlichen Eingreifen wohl nur um Nothstandsmaßregeln handeln könne, die einstweilen für einen bestimmten Zeitraum von vielleicht 10 Jahren vorzusehen seien. Dabei wäre nach den Vorschlägen der Versammlung der Kreis der in das Entschuldungsverfahren einzubeziehenden Besitzungen auf die den Landwirthschaftskammern angeschlossenen selbstständigen Besitzungen zu beschränken dergestalt, daß innerhalb jeder Provinz der Betrag des Grundsteuerreinertrages, von welchem der Anschluß an die Landwirthschaftskammer abhängig gemacht sei, den Kreis der in Betracht kommenden Besitzungen nach unten hin begrenzen würde. Auch wären nur solche Besitzungen zu berücksichtigen, deren Bodenwerth durch die Verschuldung noch nicht überschritten sei, diese aber möglichst auch dann, wenn die Bodenrente durch die Schuldenzinsen 2c. bereits erschöpft sein sollte.

Behufs Erreichung des angestrebten Zieles sei die Ablösung der hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragenen Hypotheken (Nachhypotheken) ins Auge zu fassen, die zu diesem Zweck in unkündbare Amortisationshypotheken zu verwandeln wären. Dieser Weg wäre indeß nur gangbar, wenn die Landschaften oder sonstigen öffentlichen Kreditinstitute sich bereit finden würden, in geeigneter Weise mitzuwirken.

II. Die Auffassung, welche auch in der fraglichen Versammlung allgemeine Zustimmung fand, daß Schuldentlastungsmaßnahmen, welcher Art sie auch sein mögen, nur dann eine innere Berechtigung und einen dauernden Werth für die Betheiligten und für die Allgemeinheit haben, wenn durch sie eine nachhaltige Abhilfe des zu beseitigenden Mißstandes erzielt wird, dürfte einem Widerspruch kaum begegnen.

Die am weitesten gehende Maßnahme der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Verschuldungsgrenze für den landwirthschaftlichen Grundbesitz kann zur Zeit ernstlich nicht in Betracht kommen.

Anders verhält es sich mit der Frage, ob die Zulassung einer fakultativen Verschuldungsgrenze im Wege der Gesetzgebung empfohlen werden kann. Ein derartiges Vorgehen könnte in der Weise erfolgen, daß jedem Grundbesitzer die Möglichkeit gegeben würde, durch eine dem Grundbuchamt gegenüber abzugebende Erklärung seinen Grundbesitz einer Verschuldunsgrenze zu unterwerfen mit der Wirkung, daß die Belastung des Grundbesitzes über eine bestimmte Werthgrenze, etwa zwei Drittel des landschaftlichen 2c. Taxwerthes hinaus, in Zukunft ausgeschlossen wäre. Die Einleitung des die Nachhypotheken betreffenden Ablösungsverfahrens würde alsdann davon abhängig zu machen sein, daß der betreffende Grundbesitzer die Eintragung dieser Verfügungsbeschränkung herbeiführt.

Zu erwägen ist ferner, ob nicht ohne Eingreifen der Gesetzgebung die erforderliche Sicherung gegen Neuverschuldung des von den Nachhypotheken befreiten Grundbesitzes auch durch bloße vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen dem Schuldner und der ablösenden Stelle erreicht werden könnte.

Da die Zulässigkeit einer Vertragsbestimmung der erörterten Art immerhin nicht völlig zweifelsfrei ist, wird endlich zu erwägen sein, ob etwa ein Verfahren folgender Art sich empfiehlt: Bei Abnahme des behufs Schuldentlastung zu gewährenden Darlehns ist vertragsmäßig festzustellen, daß dieses Darlehen sofort fällig und vollstreckbar wird, wenn

a) über das verpfändete Grundstück die Zwangsversteigerung eingeleitet wird, oder

b) hinter dem Darlehn eine andere Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird.

In den beiden vorgedachten Fällen a und b wird der Zweck, zu dem das Ergänzungsdarlehn gegeben ist, die Erhaltung eines nicht überschuldeten Besitzes in der Hand des Besitzers, vereitelt. Es entspricht somit nur der Billigkeit, daß der Letztere den in der niedrigen Verzinslichkeit liegenden Vortheil wieder herauszugeben hat. Dieser Vortheil wird gegenüber dem sonstigen, für zweitstellige Darlehen üblichen Hypothekenzinsfuß mindestens ½ Prozent jährlich zu schätzen sein. Es wäre daher bei obiger Abrede in der Schuldurkunde gleichzeitig auszubedingen, daß der Schuldner im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Schuldverhältnisses in den Fällen a und b für die Zeit des Bestehens des Schuldverhältnisses jährlich ½ Prozent Zinsen nachträglich zu entrichten hat. Ein solches bedingtes Zinsversprechen ist nach geltendem Recht ebenso zulässig wie obige Abrede betreffs der vorzeitigen Fälligkeit des Darlehns.

Bei Abwägung der Gesichtspunkte, welche für und gegen die Einführung einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verschuldungsgrenze und die Eingehung von Verträgen eines zur Erreichung desselben wirthschaftlichen Zieles bestimmten Inhalts sprechen, würde in Betracht zu ziehen sein, ob nicht durch die erforderlichen Eintragungen im Grundbuche der Verkaufswerth des Gutes bedenklich herabgedrückt und die finanzielle Bewegungsfreiheit des Schuldners beeinträchtigt werden würde, und bejahenden Falles, ob diese Nachtheile durch die Vortheile der Ablösung, die im Wesentlichen in einer Ermäßigung des Zinssatzes und in der Unkündbarkeit der Ablösungsschuld bestehen würden, aufgewogen werden.

Es ist ferner zu bedenken, daß der Schuldner durch die Eintragung der Verschuldungsgrenze 2c. unter Umständen auf den Weg des Personalkredits verwiesen wird.

Schließlich darf auch hinsichtlich der Verschuldungsgrenze nicht übersehen werden, daß für manche Fälle eine Ueberschreitung zugelassen werden müßte, zum Beispiel behufs Ausführung von Dränagen oder anderen Meliorationen, vielleicht auch unter Umständen zu Gunsten eines Schuldners, der ohne eigene Schuld in finanzielle Schwierigkeiten gerathen ist, denen er durch Inanspruchnahme des Personalkredits nicht abhelfen kann.

III. Vorbedingung für die Durchführbarkeit eines Entschuldungsplanes nach Art des zu I dargestellten ist die Möglichkeit, die zur Ablösung der Nachhypotheken erforderlichen Kredite zu billigem Zinsfuß flüssig zu machen. In dieser Beziehung ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß ohne eine Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, insbesondere der Landschaften, der ganze Plan nicht durchführbar sein würde.

Diese Mitwirkung könnte darin bestehen, daß die genannten Institute selber die Haftung für die zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel auszugebenden Inhaberpapiere übernehmen, oder darin, daß im unmittelbaren Anschluß an jene Institute und unter Benutzung ihres Verwaltungsapparates besondere Kreditorganisationen für die in Frage kommenden Zwecke geschaffen würden. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß die Beleihung in diesem Falle nur bis zu $^{9}/_{12}$ der landschaftlichen Taxe stattfindet, während nach dem zu I dargestellten Plan für den Regelfall eine höhere Beleihung, nämlich bis etwa zu $^{5}/_{6}$ der Taxe, in Aussicht genommen wird.

Ob hiernach auf das fünfte Sechstel des Grundstückswerthes fundirte Inhaberpapiere eine ausreichende Sicherheit bieten und den für das Gelingen des Planes unbedingt erforderlichen genügend hohen Kurs erzielen würden, unterliegt nicht von der Hand zu weisenden Bedenken. Die Frage, ob letzteren durch die finanzielle Betheiligung des Staates zu begegnen wäre, soll hier nicht erörtert werden; ihr würde erst näher getreten werden können, wenn der Plan eines Schuldenablösungsverfahrens greifbarere Gestalt gewinnen sollte und auch hinsichtlich einer Mitwirkung des Staates geeignete Vorschläge vorliegen würden. Indeß sei schon jetzt betont, daß von einer Staatsgarantie für die auszugebenden Inhaberpapiere oder von einer Garantie des Staates für den etwaigen Ausfall an Kapital und Zinsen keinesfalls die Rede sein könnte. Sollte eine finanzielle Betheiligung des Staates überhaupt in Frage kommen, so müßte sie sich jedenfalls in weit engeren Grenzen bewegen.

IV. Zweifelhaft ist, ob darauf zu rechnen wäre, daß für den Fall eines Vorgehens auf dem erörterten Wege von einer Ablösung der Nachhypotheken in umfassender Weise Gebrauch gemacht werden würde. Die Erweiterung des landschaftlichen Kredits von $^{2}/_{3}$ auf etwa $^{5}/_{6}$ der Taxe — worauf, kurz gesagt, die Maßnahme hinausläuft — würde nach dem Eingangs Bemerkten überhaupt nur einem Theile der hochverschuldeten Besitzer zugänglich sein, nämlich denjenigen, deren Hypothekenbelastung innerhalb der Taxe bleibt. Die im allgemeinen Interesse einzuführende Verschuldungsgrenze ist ferner, vom Standpunkt des Einzelnen aus angesehen, eine mehr oder weniger lästige Verfügungsbeschränkung, die zugleich vermöge des Ausschlusses weniger bemittelter Kaufreflektanten auch den Verkaufswerth der Besitzung herabdrücken kann, und es ist nicht unzweifelhaft, ob die Mehrheit der Betheiligten für diese Nachtheile ein genügendes Korrelat in der angebotenen, finanziell nicht allzu bedeutsamen Kreditverbesserung erblicken und daher von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen würde.

So weit die Denkschrift, die alle auf die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes bezüglichen Probleme zusammenstellt, ohne sie freilich zu lösen. Gewiß wäre es verkehrt, den Plan einer Ablösung der Nachhypotheken ohne Weiteres fallen zu lassen; aber noch fragwürdiger will uns scheinen, daß seine genauere Prüfung die Durchführbarkeit im Einzelnen ergeben wird. Die Abschüttelung der Lasten, die schon aus der Solonischen Gesetzgebung als Seisachthie wohl bekannt ist, läßt sich eben nur durch eine radikale That der Gesammtheit herbeiführen. Der gordische Knoten kann nicht gelöst, er kann nur zerhauen werden. Da aber eine gewaltsame Lösung heute glücklicherweise ausgeschlossen ist, so kann es sich für den überschuldeten ländlichen Grundbesitz nur um Beschaffung billigen Kredits handeln. Die Mitwirkung von staatlichen Leistungen hat sich jedenfalls in sehr engen Grenzen zu halten. Sonst ist Gefahr, daß zwar das Ziel der Entschuldigung nicht erreicht wird, wohl aber der Staatskredit dabei zu Grunde geht.

---

* Aus der Rede, die Generaloberst **v. Loë** am Sonntag in Bonn zur Jubelfeier des 25jährigen päpstlichen Regierungsjubiläums hielt, und die wir im Auszug gestern bereits wiedergegeben, verdient der nachfolgende Abschnitt, der sich **gegen konfessionelle Zänkereien** richtet, beachtet zu werden. v. Loë wies darauf hin, daß es ein Ziel seines Ehrgeizes sei, sich des Vertrauens sowohl des Kaisers als des Papstes würdig zu zeigen, und fuhr dann fort:

„Ich habe neulich in einer Ansprache an meine alten Husaren an den denkwürdigen Ausspruch des unvergeßlichen Reichskanzlers, des Fürsten Bismarck, erinnert: „Wir Deutschen fürchten Niemanden außer Gott." Der Ausspruch ist heute wahr und wird es bleiben, aber nur unter der Voraussetzung, daß wir den deutschen Erbfehler, die elenden konfessionellen Zänkereien, unterlassen, und daß wir Alle ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses treu zusammenhalten — Protestanten, Katholiken und Israeliten. Meine Herren, ich nenne an dieser Stelle die Israeliten mit Vorbedacht, weil ich weiß, daß ich damit im Sinne des Stifters unserer heiligen Religion spreche, welcher das Vorbild der Duldsamkeit ist, im Sinne meines kaiserlichen Herrn, welcher Sich in Seiner prachtvollen Rede Gott sei Dank unter das Kreuz gestellt hat, im Geiste des heiligen Vaters, welcher in seiner hohen christlichen Auffassung alle Andersgläubigen, die ehrlich sind, mit derselben Liebe und Achtung umfaßt. Ich nenne die Israeliten aber nicht allein als Christ — ich nenne sie auch als Soldat, denn ich finde nun einmal in dem christlichen und dem Soldatenkatechismus keine Widersprüche. Von diesem Standpunkte und in diesem Sinne habe ich vor vierzehn Tagen in diesen Räumen zu meinen alten Husaren gesprochen. Protestanten, Katholiken und Israeliten — denn auch die Letztgenannten hatten sich im stolzen Bewußtsein ihrer Regimentsangehörigkeit zu meiner Freude hier zusammengefunden. Ja wahrhaftig, zu meiner Freude! Denn unter ihnen befindet sich einer der tapfersten Husaren des Feldzuges, ein Bonner Kind. Auch er lebt unter dem Zeichen des Kreuzes, denn er ist für seine Tapferkeit mit dem eisernen Kreuze geschmückt, und ich drücke ihm bei jeder Begegnung die Hand, weil ich ihn hochachte.

Wie ich nachträglich vernommen, sollen meine damaligen Worte bei einigen Zeloten Aergerniß erregt haben, namentlich meine Berufung auf den heiligen Vater. Wenn dies wahr ist, so muß ich mich mit dem Gedanken trösten, daß die Eiferer wahrscheinlich zu jung sind, um den Krieg gesehen zu haben, und deshalb die Soldatensprache nicht verstehen. Wenn Seine Majestät der Kaiser sein Volk wieder zu den Fahnen rufen sollte, so weiß ich, daß seine Soldaten ihm alle ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses mit derselben Freudigkeit folgen werden, wie damals die Väter seinem Großvater."

Wir hoffen, daß die Zeloten aller Konfessionen die wahrhaft toleranten Worte des hochverdienten Generals nicht ohne Beschämung lesen.

---

* Freiherr **v. Hertling**, über dessen langwierige Verhandlungen mit dem Vatikan wir wiederholt berichteten, hat jetzt wenigstens den Erfolg zu verzeichnen, daß er vom Papst in der vorigen Woche in Audienz empfangen wurde. Der „Germ." wird darüber aus Rom berichtet:

„Am verflossenen Dienstag, den 24. Juni, wurde Herr Baron v. Hertling von Sr. Heiligkeit in Privataudienz empfangen, die über eine halbe Stunde dauerte und selbstverständlich Erörterungen wichtiger Natur zum Gegenstande hatte. Namentlich sprach sich der Papst sehr eingehend und mit hoher Genugthuung über Deutschland und Kaiser Wilhelm aus."

Wie der Papst über Deutschland denkt, das hat man bereits vom Generaloberst v. Loë erfahren. Im Uebrigen dürften sich die „Erörterungen wichtiger Natur" auf die Errichtung der katholischen Fakultät in Straßburg bezogen haben, für die Freiherr v. Hertling schon lange Zeit thätig ist.

Das Kammergericht und die Gastwirthe.

Vor Kurzem hat der preußische Landtag bekanntlich einen Antrag Graf Douglas—v. Levetzow angenommen, welcher unter dem Deckmantel der Bekämpfung des „übertriebenen" Alkoholgenusses insbesondere eine Beschränkung der Ausschankberechtigung während des Hauptgottesdienstes durch Festsetzung von Polizeistunden bezweckt und eine Fortsetzung des von der Generalsynode inaugurirten Kampfes gegen die Bierquellen des „Wasserkopfes" Berlin bedeutet. Ueber den Frühschoppen am Sonntag veröffentlicht nun Kammergerichtsrath Dr. Kronecker in der jüngsten Nummer der Deutschen Juristenztg. einen interessanten Aufsatz, in welchem er einen Frontwechsel des Kammergerichts gegenüber derartigen Polizeiverordnungen gegen Gastwirthschaften bespricht. Derartige Polizeivorschriften können sich nicht, wie die anderen Beschränkungen des Schankbetriebes, auf § 6e des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, sondern nur auf die Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, für die neueren Provinzen auf das Gesetz vom 9. Mai 1892 stützen. Danach sind die Regierungen zum Erlaß von Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage befugt. Hinzu tritt § 360 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, wonach Derjenige wegen Uebertretung bestraft wird, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Kammergericht hat nun früher Polizeivorschriften für giltig erklärt, wonach die Verabfolgung von Speisen und Getränken während der Kirchzeit nur an ortsfremde Personen oder an Kranke gestattet ist. Das Kammergericht hat diese Ansicht aber in einem neueren Urtheil vom 13. März 1902 als unhaltbar aufgegeben und etwa Folgendes ausgeführt:

Die Ausdrücke „äußere Heilighaltung" und „Störung der Feier" lassen erkennen, daß nur solche Handlungen getroffen werden sollen, welche nach außen hin wirksam oder doch unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen, die Sammlung und Erhebung allgemein zu beeinträchtigen (vgl. Urth. des K.-G. v. 5. Juli 1883, Johow Bd. 4 S. 256 ff.).

Das Schankgewerbe kann nun allerdings in einer Weise betrieben werden, welche nach außen hin wahrnehmbar und geeignet ist, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, namentlich während des besonders zu schützenden Hauptgottesdienstes, zu beeinträchtigen. Hierher gehört zum Beispiel der Betrieb in Verbindung mit geräuschvollen Spielen (Kegel oder Billard), ferner ein von außen her besonders auffälliger Betrieb oder ein sehr lebhafter Ausschank stark berauschender Getränke, der geeignet ist, lärmende Auftritte auf der Straße und damit Störungen der Sonntagsfeier hervorzurufen. Deshalb ist eine Polizeiverordnung für giltig zu erachten, welche für die Zeit des Hauptgottesdienstes die Schließung der Branntweinschänken, das heißt derjenigen Schänken anordnet, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Betrieb in der Verabfolgung von Branntwein besteht. Dagegen ist der Schankbetrieb im Allgemeinen in keiner Weise geeignet, das religiöse Gefühl zu verletzen, da die Verabfolgung von Speisen und Getränken zu-